

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. März 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 07.04.2017 III 51-1.7.4-3/17

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3439

Antragsteller:

Promat GmbH Scheifenkamp 16 40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: 7. April 2017 bis: 1. Januar 2019

Zulassungsgegenstand:

Schachtelemente "PROMATECT-L500" zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 $L_{\rm A}90$

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3439 vom 14. März 2011, geändert und verlängert durch Bescheid vom 17. Januar 2014. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3439

Seite 2 von 3 | 7. April 2017

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z8476.17 1.7.4-3/17



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3439

Seite 3 von 3 | 7. April 2017

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

(1) Der Abschnitt 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Ausführung der auf einer Betondecke aufgesetzten Abgasanlage entsprechend Anlage 1 dieses Bescheids erfordert die Einhaltung zusätzlicher Randbedingungen:

- Die zu durchdringende Betondecke muss einen klassifizierten Feuerwiderstand (F90) aufweisen oder mind. 160 mm dick sein.
- Die Wärmedämmung (DIN EN 14303) in der Kernbohrung der Betondecke muss mind.
 50 mm dick sein.
- Die Anwendungsgrenztemperatur ist auf 400 C zu begrenzen und muss auch von allen Bauteilen erfüllt werden.
- Alle Baustoffe müssen der Baustoffklasse A1 (nicht brennbar) entsprechen.
- Die verwendeten Abgasrohre müssen DIN EN 1856-1/2 entsprechen und so gekennzeichnet sein sowie in der Leistungserklärung/Herstellererklärung die Kombinationsmöglichkeit von ein- und doppelwandigen Rohren abdecken.

Die durch diese Bauart herzustellende Abgasanlage beinhaltet ggf. den Verzicht auf eine Sohle nach Abschnitt 6.7 von DIN V 18160-1:2006-01. Diese Anwendung (z. B. auch ein auf die Feuerstätte aufgesetzter Schornstein) ist im bauaufsichtlichen Verfahren in jedem Einzelfall zu klären.

(2) Die Anlagen des Bescheids vom 14. März 2011 werden um die Anlage 1 dieses Bescheids ergänzt.

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt

Z8476.17 1.7.4-3/17



